Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 4

Artikel: Das neue Armengesetz des Kantons Solothurn im Entwurf

Autor: Joss, B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Boßhardt und Paul Keller.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3.10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

7. Jahrgang. | 1. Januar 1910. | **Nr. 4.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue Armengesetz des Kantons Solothurn im Entwurf.

Von **W. Joß**, Pfarrer in Lauterbrunnen (Bern).

„Gesetz betreffend die Armenfürsorge" so betitelt sich selbst das neue solothurnische Armengesetz. Streng genommen sollte ich nicht schreiben, das neue Armengesetz, sondern das erste Armengesetz, das der Kanton Solothurn zu besitzen wünscht. Bis dahin waren für die Armenpflege des Kantons wegleitend die Grundmaximen zu einer Armenverordnung, aufgestellt vom Großen Rat den 17. Dezember 1813. Schon vielfach war der Wunsch nach einem eigentlichen Gesetze laut geworden, aber während oft vorübergehende Lebensverhältnisse die Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen wissen und rasch Gelegenheits- oder auch Verlegenheitsgesetzen rufen, so verlangen mehr oder weniger bleibende Verhältnisse gründliche Umsicht und Prüfung nach allen Seiten. — Die Armen, oder wenn wir alles Unangenehme oder Erniedrigende, das diesem Wort anhaften könnte, wegnehmen wollen, die Hülfsbedürftigen, sind aber eben sozusagen eine ständige Einrichtung und werden in keinem Staatswesen zu keiner Zeit aussterben; und die Behandlung dieser Hülfsbedürftigen nach bestimmten Normen, nach Gesetzesbestimmungen ist ein Recht, das diesen Menschen nicht darf auf die Länge vorenthalten werden. Ein Armengesetz verlangt die soziale Gerechtigkeit. Der Entwurf des solothurnischen Armengesetzes datiert vom 18. September 1907. Die Beratung im Kantonsrat ist bis heute immer verschoben worden. Wir wollen hoffen, man werde auch des Verschiebens müde und ernst und eingehend finde bald die Beratung des wichtigen Gesetzes statt. Referent, der auch schon früher, noch als Kantonsansässiger, lebhaft einem kommenden Gesetze das Wort geredet hat, gestattet sich nochmals, in die Diskussion einzugreifen. Ich gehe von der Erwägung aus, daß einen Entwurf zu diskutieren mehr praktischen Wert hat, als über ein einmal festgelegtes Gesetz seine Meinung zu äußern.

Das solothurnische Armengesetz gibt sich seinem Umfang nach als ein recht bescheidenes Büchlein. Auf nur vierzehn Seiten mit vierundvierzig Paragraphen wird die ganze Materie der Armenfürsorge behandelt. Es möchte diese Gedrängtheit ein ungünstiges Vorurteil erwecken; aber genaueres Durchschauen berechtigt zu der Annahme, daß nach dem Spruche gehandelt wurde: Kurz aber gut. Auch ist vielleicht bei einem Armengesetz viel mehr als bei anderen öffentlichen Erlassen die Ausführung wichtig, die dem geschriebenen

Buchstaben werden soll. Nicht der Buchstaben für die Armen, sondern die Liebe zu den Armen wird die Hauptsache in der Armenfürsorge zu wirken haben. Und gerade hier will mir gefallen, daß das Gesetz der freiwilligen Armenpflege, wie sie im Kanton Solothurn heimisch ist, einen so weiten Spielraum läßt. Wir werden noch darauf zu reden kommen.

In einem Punkt muß ich ganz zunächst mein aufrichtiges Bedauern aussprechen. Der erste Satz des ersten Paragraphen hat mich enttäuscht. „Die Bürgergemeinden haben für die ihnen angehörenden Armen zu sorgen." So will denn der Kanton Solothurn bei dem alten Bürgerrechtsprinzip verbleiben. Wir wissen, daß noch bis in die letzte Zeit hinein die Stimmen, die das Wohnortsprinzip verfochten, sich haben hören lassen. Nun sind die Würfel gefallen. Eine Änderung des Kurses ist nicht mehr zu erwarten. Es müßte das ganze Gesetz völlig umgearbeitet werden. Dazu wird sich weder Kantonsrat noch Regierung bereit finden lassen. Nochmals aber unser aufrichtiges Bedauern. Wiederum, wie in so mancher sozialen Einrichtung, ist uns das Deutsche Reich voraus, das für sein ganzes Gebiet, mit Ausnahme von Bayern und Elsaß-Lothringen, den Unterstützungswohnsitz kennt, und zwar schon seit dem 6. Juni 1870. Jeder Kanton, der auch diesen Weg betreten würde, hätte einem schweizerischen Armengesetz mächtig vorgearbeitet; aber beinahe hat es den Anschein, als ob unsere Schweiz zu keiner Einheitlichkeit in Armensachen sich aufzuschwingen vermöchte. Es ist keine Frage, für einen industriellen Bezirk, der vielen Wohnortswechsel aufweist — und der Kanton Solothurn ist bereits zum größeren Teil ein Industriekanton*) — ist das Wohnortsprinzip das einzig Logische. Von anderen Nachteilen der bürgerlichen Armentätigkeit zu schweigen, so wäre doch mit dem Wohnortsprinzip das unwürdige Hin- und Herschieben einzelner Armer oder ganzer Familien, wenigstens was den Kanton anbelangt, ganz aus der Welt geschafft worden. Eines allerdings ist zur Entschuldigung nicht außer acht zu lassen. Wenn der Kanton Solothurn in die Reihe der Industriekantone eingetreten ist, so ist damit das Auswandern aus der Heimatgemeinde nach den Industriezentren noch nicht so stark, wie man aus der Ferne vermuten könnte. Bei der örtlichen Kleinheit des Kantons vermochte Solothurn selbst nicht genügend industrielle Arbeiter zu liefern, und wohl mehr als die Hälfte aller zugezogenen Hülfskräfte entstammen den nahe gelegenen Nachbarkantonen. So ist, genau besehen, die innere Nötigung, zum Wohnortsprinzip überzutreten, nicht so stark, wie es nach außen den Anschein hat.

Das Gesetz hat auf diese „fremde Invasion" Rücksicht genommen, Rücksicht nehmen müssen und die Lösung der Frage, wie ist der außerkantonale Arme zu behandeln, scheint mir eine glückliche zu sein. Gleich der zweite Satz des ersten Paragraphen erklärt: „Den Einwohnergemeinden liegt die Fürsorge für die auf ihrem Gebiete wohnenden oder sich aufhaltenden im Kanton nicht heimatberechtigten Armen ob." Bis dahin war meines Wissens keine Instanz bezeichnet, welche die Fürsorge der auswärtigen Armen zu vertreten hatte. In die Armenpflege für die Außerkantonalen wurden bald diese, bald jene Instanzen hineingezogen; bald der Pfarrer des Ortes, bald der Ammann oder sogar der Oberamtmann, je nach Wahl und Zuneigung des Hülfsbedürftigen. Der Kanton Bern hatte für seine vielen Armen in einzelnen Kreisen eigens bezeichnete Korrespondenten, meist die protestantischen Pfarrer des betreffenden Bezirkes. Während der Kanton Bern seinen legalen Vertrauensmännern vertraute, hat der Kanton Solothurn diese Instanzen nicht rechtlich anerkannt, und ab und zu konnten recht lästige Auseinandersetzungen nicht vermieden werden. Wird das neue Gesetz angenommen, so ist aller Unklarheit ein Ende gemacht; allerdings wird gerade der Kanton Bern in den Fall kommen, seine Interessen, die in seinen Vertrauenspersonen bis dato vertreten waren, auf irgend eine rechtliche Weise sicher zu stellen.

Nach dem Prinzipiellen die einzelnen Bestimmungen. Ich gehe nur so weit darauf ein, als sie mir für weitere Kreise bemerkenswert erscheinen. Zunächst die Fürsorge für die Kinder, §§ 6—14. Es konnte nicht anders sein, als daß die Armenerziehungsvereine, die

*) Auf rund 100,000 Einwohner kommen laut Statistik 1907 19,438 Fabrikarbeiter.

bis dahin so viel Gutes wirkten, zu Recht anerkannt wurden. In einzelnen Paragraphen wird ihre rechtliche Stellung den Gemeinden und dem Staate gegenüber genau umschrieben. Wenn die Gemeinden auch nicht gezwungen sind, ihre Kinder diesen Vereinen zu übergeben, so wird doch wohl die Praxis dahin führen, daß immer mehr diesen Korporationen die Versorgung der Kinder übergeben wird. Die vorgesehenen kantonalen Kinderinspektoren (warum nicht auch Kinderinspektorinnen?) dürften ausreichende Garantien bieten. Drei bis fünf Inspektoren sieht der Entwurf vor; fünf scheint mir die unterste Grenze, wenn der Armeninspektor allen seinen Pflichten nachkommen will. Unter den Kindern, deren Fürsorge und Erziehung den Gemeinden obliegt, sind genannt: a) vermögenslose Waisen; b) Kinder, bei denen die elterliche Gewalt der Armenpflege übergeben werden mußte. Hier vermisse ich eine Rubrik: Die unehelichen Kinder. Viele der unehelichen Kinder, vielleicht 2/3 sogar, werden unter Rubrik b fallen; der fahrlässigen Mutter muß die elterliche Gewalt entzogen werden. Aber ein Drittel gehört doch nicht hierher, und unter ihnen sind es die Bedauernswertesten. Da müht sich eine Mutter ab, das Pflegegeld zu zahlen; sie will nicht die öffentliche Schande. Das Kind wird irgendwo bei einer „guten Freundin" untergebracht. Niemand ist gehalten oder hat das Recht, diese versorgten Kinder zu beaufsichtigen; die Mutter und nicht die Gemeinde bezahlt ja. Zunächst kommt die Mutter, bringt persönlich das Geld und hat noch einen Einblick in die Verhältnisse. Sie verheiratet sich und den „Schandfleck" darf sie ihrem Manne nicht gestehen. Sie schickt im Geheimen das Geld. Schließlich kann sie auch kein Geld mehr senden: die Sorgen der neuen Familie wachsen. Die Pflegeeltern fordern auch kein Geld. Warum? Sie haben bereits ausgerechnet: Das Kind kann uns schon helfen in Haus und Feld; in zwei bis drei Jahren verdient es uns Geld in der Fabrik. Armes, uneheliches Pflegkind ohne Pfleggeld, wie rechtlos stehst du da! Kein modernes Armengesetz sollte die Überwachung der unehelichen Kinder aus seiner Hand geben!

Weiterhin fällt mir auf, daß mit keinem Worte der Fürsorge der Jugendlichen gedacht ist. Das Patronat, wie es sich z. B. im Kanton Bern gut eingelebt hat, wäre in Solothurn um so nötiger, als dieser Kanton ausdrücklich das Kindesalter bei Mädchen schon mit dem zurückgelegten 14. (!), bei Knaben mit dem 15. Altersjahr beendet erklärt, § 6 al. 3: Kinder im Sinne dieses Abschnittes sind Personen, welche das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten haben. Vom 14., resp. 16. bis 20. Altersjahre liegt die für das ganze Leben kritische Zeit, unmöglich darf jetzt der Staat zufälligem Einfluß überlassen, was er in guten Pflegehäusern und Anstalten an Gutem herangezogen hat. Das hieße Weizen mühsam sammeln und dann den ganzen gesammelten Vorrat statt in die Scheune ins Freie tragen, damit der Wind damit nach Belieben spielen kann. Unangenehm hat mich auch berührt, daß in § 14 von jugendlichen Verbrechern die Rede ist. Das Wort „jugendlicher Verbrecher" scheint mir ein Widerspruch in sich selbst. Der Verbrecher ist nach gemeinem Sprachgebrauch ein Mensch, der völlig überlegt seine Handlung ausübt. Gerade aber bei den Jugendlichen fällt dieses Hauptmoment weg, oder ist doch noch nicht völlig ausgebildet. — Die Verführung ist zumeist entscheidend, das „eigene" tritt zurück. Und in diesem Zusammenhang nur noch der Hinweis auf die Jugendgerichtshöfe oder Jugendschutzkommissionen, wie solche z. B. in Herrn Kuhn-Kelly in St. Gallen einen so begeisterten Fürsprecher gefunden haben. Vielleicht daß es angängig gewesen wäre, doch auch diesen neueren, gesunden Bestrebungen im Gesetze gerecht zu werden. Die Fürsorge für die Jugendlichen soll der vornehmste Teil der Armengesetzgebung sein oder werden.

Über die Fürsorge für die Erwachsenen nur einige wenige Bemerkungen. Die Armenasylfrage soll endlich ihre Erledigung finden. Zwei Drittel an den Bau bezahlt der Staat, ein Drittel fällt zu Lasten der Bürgergemeinden. Und damit die Anstalt lebenskräftig wird, übernimmt der Staat die Betriebsauslagen, soweit sie nicht durch Kostgelder gedeckt werden. Besonders gefällt mir auch die vorgesehene Unterbringung eines Trinkers in eine Trinkerheilanstalt; eines Verschwenders oder Müßiggängers in eine Zwangsarbeitsanstalt. Der bezügliche Paragraph 22 wird den Armenkommissionen sehr willkommen sein.

Wir haben zuvor den Heimruf von Bürgern in die Heimatgemeinde kritisiert. Am besten wäre es, wenn der Heimruf ganz unterbleiben würde; davon kann aber in einem Armengesetz mit Bürgerrechtsprinzip nicht wohl die Rede sein. Immerhin sucht das Gesetz alles leichtfertige oder rigorose Vorgehen zu verunmöglichen:

§ 24. „Der Heimruf von Bürgern in die Heimatgemeinde darf nur dann erfolgen, wenn die Unterstützung mißbraucht wird oder wenn die Unterstützungsbedürftigen in der Heimat besser gestellt werden als am Wohnort.

Der Heimruf darf nicht geschehen, wenn dadurch die betreffenden Personen aus Familien-, Verwandten- oder Gönnerkreisen fortgenommen würden, die ihnen teilweise Hilfe bieten, oder wenn sie bei dessen Ausführung einem Erwerb entsagen müßten, der ihren Fähigkeiten und ihrer Bildung entspricht, auch wenn er ungenügend ist".

Ein kleines Sätzlein hat mich gefreut: Als Mitglieder der Armenpflege sind auch Frauen wählbar. Möchte diese Bestimmung recht oft in Kraft treten zum Gewinn des gesamten Armenwesens. Es sollte in jeder Armenpflege wenigstens eine Vertreterin des weiblichen Geschlechts Aufnahme finden. Es gibt Pflichten der Armenbehörde: Nachschau bei Wöchnerinnen, bei Säuglingen, die geradezu die Hülfe einer Frau verlangen.

Als sehr brauchbar für die Armenpflege kann sich auch § 41 al. 1 erweisen. „In größeren Gemeinden mit bürgerrechtlich stark gemischter Bevölkerung ist die Organisation einer freiwilligen Armenpflege anzustreben." Sehr geschickt ist damit die Einseitigkeit des Bürgerrechtsprinzipes gemildert, und in größeren Gemeinden können auch aus den Ansässigen anderer Kantone je nach Bedürfnis wertvolle Hülfskräfte beigezogen werden, ein gutes Mittel, daß die Armentätigkeit nicht der Schablone verfällt. Auch al. 2 — sofern ich ihn richtig verstanden habe — zeigt des ferneren die weise Rücksichtnahme des Gesetzgebers auf die freiwillige Armenpflege. „Freiwillige Armenvereine, die sich in den Dienst der Einwohnergemeinden stellen und eine entsprechende Wirksamkeit entfalten, haben Anspruch auf einen Staatsbeitrag, sofern sie dem Regierungsrat jährlich Rechnung und Bericht über ihre Leistungen einreichen."

Unter freiwilligen Armenvereinen denke ich mir auch die Vereine für Krankenpflege, Vereine zur Unterstützung armer Wöchnerinnen, Kinderkrippen, Fürsorge für Tuberkulöse u. s. w.

Der Staat schafft mit diesem Gesetze den Vereinen stärkeren Halt, und wieder die betreffenden Vereine werden durch öffentliche Kontrolle nur Gewinn ziehen. Tätige Mitglieder und Vorsteher dieser Vereine sind die gegebenen weiblichen Mitglieder auch für die Armenkommissionen. Sie können auf erkannten Schaden aufmerksam machen und werden ihrerseits wieder aus den Beratungen der Behörden auf Übelstände hingewiesen.

Fügen wir schließlich noch bei, daß das Gesetz zu seiner Vollziehung eine eigene Armensteuer vorsieht, zunächst den Bezug eines neuen Staatssteuerzehntels.

Wir haben nur die wichtigsten Bestimmungen des neuen Gesetzes, soweit sie uns für weitere Kreise interessant erschienen, besprochen. Wenn wir von unserem Haupteinwand, Bürgerrechtsprinzip statt Wohnortsprinzip, absehen, so bleibt uns doch vorweg ein sehr guter Eindruck. Besonders gut ist dem Gesetzgeber gelungen, freiwillige und staatliche Armenpflege in ein gemeinsames Band zu bringen.

Wenn durch das Gesetz vor allem schon teilweise bestehende Verhältnisse legitimiert werden, so gibt es doch anderseits selbst wieder manche wertvolle neue Anregungen. Einige Ergänzungen, wie wir sie im Vorstehenden gegeben, so sie belieben möchten, werden leicht anzufügen sein. Alles in allem: wir haben nur den einen Wunsch, daß das Gesetz bald Gesetzeskraft erhalte!

Private Irrenpflege.

Die Geisteskranken werden heute viel mehr als früher in Anstalten versorgt. Während man selbst schwierigere Patienten einst, mangels geeigneter Gelegenheit zur Internierung, in